

Entsprechenserklärung 2014

Vorstand und Aufsichtsrat der Portigon AG erklären für das Geschäftsjahr 2014, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

- Im Hinblick auf **Ziffer 3.8 Absatz 2 DCGK** (Vereinbarung eines Selbstbehaltes bei Abschluss einer D&O-Versicherung) wurde für den Vorstand ein derartiger Selbstbehalt vereinbart, für den Aufsichtsrat wurde eine solche Regelung bisher noch nicht umgesetzt.
- **Ziffer 3.10 DCGK** sieht vor, dass der Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) veröffentlicht werden soll. Die Portigon AG ist nicht Adressat der Verpflichtung gemäß § 289a HGB und veröffentlicht daher keine Erklärung zur Unternehmensführung. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Veröffentlichung des Corporate Governance Berichts wie bisher im Geschäftsbericht im Anschluss an den Bericht des Aufsichtsrates.
- Nach **Ziffer 4.2.1 Satz 2 DCGK** soll eine Geschäftsordnung die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder regeln. Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Flexibilität sieht die Portigon AG insbesondere vor dem Hintergrund einer stetigen Verkleinerung des Vorstandes von einer Fixierung der Kompetenzverteilung der Mitglieder des Vorstandes in der Geschäftsordnung ab. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- Nach **Ziffer 5.3.3 DCGK** soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Bei der Portigon AG werden aufgrund des überschaubaren Eigentümerkreises die Kandidaten zur Vertretung der Anteilseigner im Aufsichtsrat regelmäßig von den Eigentümern selbst vorgeschlagen. Die Portigon AG verzichtet daher auf die Einrichtung eines Nominierungsausschusses, der Aufsichtsrat hat die Aufgaben des Nominierungsausschusses auf das Präsidium übertragen.
- Der Empfehlung in **Ziffer 5.4.1 Satz 2 DCGK**, nach der eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden soll, wird nicht entsprochen. Das Alter eines Aufsichtsratsmitglieds ist nach Auffassung der Portigon AG kein geeignetes Qualifikationskriterium.
- Auf die Veröffentlichung eines Quartalsfinanzberichts zum 31. März 2014 und zum 30. September 2014 gemäß **Ziffer 7.1.2 Satz 2 DCGK** wurde vor dem Hintergrund der Transformation der Bank verzichtet. Der Halbjahresbericht wurde vor Veröffentlichung nicht explizit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erörtert, da eine kontinuierliche Berichterstattung über die laufende Geschäftsentwicklung über die monatlichen und quartalsweisen Finanzreportings und deren Erörterungen in den Sitzungen des Aufsichtsrates gewährleistet ist.

Die Entsprechenserklärung ist abrufbar unter www.portigon.com im Portal „Portigon AG/ Unsere Verantwortung/Corporate Governance“.

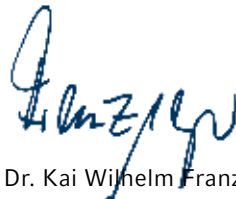
Düsseldorf, den 27. April 2015

Für den Aufsichtsrat



Dr. Friedhelm Plogmann

Für den Vorstand



Dr. Kai Wilhelm Franzmeyer